

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen der autogenex GmbH einschließlich Beratung, Auskunft, Lieferung oder ähnliches. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Verträge der autogenex GmbH mit dem Auftraggeber.
- 1.2. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die autogenex GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3. Für Teilnahme an Fort- und Weiterbildung der autogenex GmbH gelten vorrangig die Teilnahmebedingungen.

2. Zustandekommen und Laufzeit von Verträgen

Alle Angebote der autogenex GmbH sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt erst mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande.

3. Leistungsumfang

- 3.1. autogenex GmbH bietet Information, Beratung, Schulung und Weiterbildung auf dienstvertraglicher Grundlage insbesondere auf folgenden Gebieten an:
 - Beratung, Einführung und Weiterentwicklung von Qualitätsmanagementsystemen
 - Umsetzung von Managementtools
 - Training für das Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
 - Fort- und Weiterbildung für Heilberufe und medizinisches Fachpersonal
- 3.2. Die vereinbarten Leistungen berücksichtigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die geltenden Vorschriften. Autogenex GmbH ist frei in der Wahl der Methode und der Art der Leistungserbringung, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 3.3. Die autogenex GmbH erbringt Leistungen zum Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen nach den vertraglich vereinbarten Regelwerken durch.
- 3.4. Der Auftraggeber kann die Benennung eines bestimmten Beraters aus sachlichen oder persönlichen Gründen zurückweisen, autogenex GmbH wird dann einen Ersatz vorschlagen. Mit der Zurückweisung eines Beraters verschieben sich automatisch etwaige Leistungstermine der autogenex GmbH um einen angemessenen Zeitraum.
- 3.5. Autogenex GmbH ist berechtigt, Leistungen auch durch externe Berater oder andere Subunternehmer zu erbringen. Benennt autogenex GmbH vorab eine solche Person gegenüber dem Auftraggeber, so wird dieser etwaige Einwände innerhalb von einer Woche nach Benennung des Beraters gegenüber der autogenex GmbH erheben.

4. Leistungsfristen/-termine

- 4.1. Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine sind Zieltermine und beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der autogenex GmbH schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 4.2. Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, verschieben sie sich automatisch um die Dauer in der der Auftraggeber etwaige Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt zuzüglich

verursachter Wiederanlaufzeiten Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von der autogenex GmbH nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern. Autogenex GmbH soll solche Verzögerungen möglichst frühzeitig kommunizieren.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber stellt der autogenex GmbH alle für die Leistungserbringung geeigneten oder von autogenex GmbH angeforderten Unterlagen kostenlos und qualitätsgeprüft zur Verfügung.
- 5.2. Der Auftraggeber gewährt den Beratern von der autogenex GmbH Einsicht in alle relevanten Aufzeichnungen und gewährt diesen Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten sowie zu seiner technischen Infrastruktur, seinen Daten, Arbeitsmitteln, Räumlichkeiten und anderen Einrichtungen, soweit dies für die Leistungserbringung relevant ist.
- 5.3. Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Ansprechpartner, welche die Berater der autogenex GmbH bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und die in der Lage sind, die sachliche Lage beim Auftraggeber abschließend darzustellen.
- 5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der autogenex GmbH während der Vertragslaufzeit unverzüglich Änderungen mitzuteilen, die Einfluss auf die zu erbringenden Leistungen haben können, insbesondere:
 - Änderungen des Managementsystems,
 - Änderungen der Praxis-/Einrichtungsstruktur und der Organisation.
- 5.5. Der Auftraggeber stellt den Beratern der autogenex GmbH insbesondere unaufgefordert alle Beanstandungen, Rügen und etwaige Behebungen bezüglich des Managementsystems von außerhalb des Unternehmens, etwa von Patienten, der kassenärztlichen Vereinigung (KV) und Krankenkassen, zur Verfügung.

6. Vergütung

- 6.1. Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der autogenex GmbH.
- 6.2. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – monatlich nach Leistungsfortschritt.
- 6.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Leistungserbringung / Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für alle Angebote die autogenex GmbH annimmt oder abgibt, es sei denn es wird ausdrücklich auf brutto-Preise hingewiesen.

7. Zahlungsbedingungen/Kosten/Aufrechnung

- 7.1. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- 7.2. Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der autogenex GmbH zu leisten.
- 7.3. Im Falle des Verzugs ist die autogenex GmbH berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens oder anderer Rechte wegen des Verzugs bleibt vorbehalten.

- 7.4. Beanstandungen der Rechnungen der autogenex GmbH sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 7.5. Die autogenex GmbH ist berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.
- 7.6. Des Weiteren ist die Autogenex GmbH berechtigt, vorbehaltlich weiterer Schäden, 10% der Auftragssumme als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, falls eine Leistung nicht innerhalb eines Jahres nach Beauftragung abgerufen wird.
- 7.7. Die Autogenex GmbH ist berechtigt, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise zu Beginn des Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5% nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5% pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
- 7.8. Gegen Forderungen der autogenex GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. „Vertrauliche Information“ sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Prozessunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom Auftraggeber ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.
- 8.2. Sämtliche vertrauliche Informationen, die übermittelt werden, sind vom Auftraggeber vor der Weitergabe an die autogenex GmbH mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die per E-Mail oder mündlich weitergegeben werden.
- 8.3. Sämtliche vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung vom Auftraggeber an die autogenex GmbH übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,
 - a) dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,
 - b) dürfen nicht vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden.
 - c) müssen in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie autogenex GmbH auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt.
- 8.4. Die autogenex GmbH wird die vom Auftraggeber erhaltenen vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die autogenex GmbH wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.
- 8.5. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Informationen, die:
 - a) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
 - b) die autogenex GmbH von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigterweise an diese geben durfte, oder
 - c) die unabhängig von der Übermittlung durch den Auftraggeber selbständig von der autogenex GmbH entwickelt wurden.

- 8.6. Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Die autogenex GmbH erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung des Auftraggebers spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung sämtliche vertrauliche Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an den Auftraggeber zurückzugeben, bzw. seiner Aufforderung zur Vernichtung der vertraulichen Informationen nachzukommen. Die autogenex GmbH ist bezüglich der vertraulichen Informationen, die die Grundlage für die Anfertigung von Berichten und Bescheinigungen bilden berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit ihrer Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu ihren Akten zu nehmen.
- 8.7. Die autogenex GmbH wird die vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages geheim halten.
- 8.8. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

9. Datenschutz

- 9.1 Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten und instruieren.
- 9.2 Sofern autogenex GmbH im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten vom Auftraggeber erlangt oder verarbeitet, hat der Auftraggeber für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Verarbeitung Sorge zu tragen und/oder anderenfalls autogenex GmbH auf Einschränkungen hinzuweisen. Ohne besondere Mitteilung geht autogenex GmbH davon aus, dass die Verwendung der Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses durch individuelle Abreden mit den Betroffenen gedeckt sind. Die datenschutzrechtliche Prüfung der Nutzung der Leistungsergebnisse von autogenex GmbH hat der Auftraggeber auf eigene Initiative und Kosten zu prüfen.
- 9.3 Der Auftraggeber weist autogenex GmbH konkret darauf hin, wenn an die Verarbeitung von elektronischen Dokumenten besondere Anforderungen, bspw. an die Zugangssicherheit, Speicherdauer, Dokumentation oder Änderbarkeit, gestellt sind.

10. Urheberrechte

- 10.1. Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der autogenex GmbH erstellten Ergebnissen (bspw. Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw.) verbleiben im Zweifel bei der autogenex GmbH. Autogenex GmbH ist insbesondere berechtigt, die Ergebnisse und Vorarbeiten auch für andere Projekte auszuwerten und zu verwenden unter Beachtung der Regelungen zur Vertraulichkeit und dem Datenschutz.
- 10.2. Der Auftraggeber erhält an den für ihn in Durchführung des Vertrages gefertigten Ergebnissen (bspw. Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw.) mit der Übergabe ein einfaches Recht zur Nutzung für die vertraglich vereinbarten Zwecke.

11. Haftung der autogenex GmbH

- 11.1. Die Haftung der autogenex GmbH auf Schadenersatz und Aufwendungsersatz ist unabhängig vom Haftungsgrund auf 2.000.000 Euro beschränkt.
- 11.2. Nur im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die autogenex GmbH bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mög-

liche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Ziffer 11.3 genannten Fälle gegeben ist.

- 11.3. Diese Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11.1. und 11.2 gelten nicht, soweit ein Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder Arglist der autogenex GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung die autogenex GmbH eine Garantie übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 11.4. Die autogenex GmbH haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag von der autogenex GmbH zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der autogenex GmbH anzusehen. Soweit die autogenex GmbH nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber die autogenex GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Kündigung

- 12.1 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.2 Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Auftraggeber Veränderungen der für die Erbringung der vereinbarten Leistungen maßgeblichen Verhältnisse in der Praxis/Einrichtung oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht rechtzeitig der autogenex GmbH gegenüber anzeigt,

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Nebenabsprachen zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen, einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. So entfallene Klauseln sind durch wirtschaftlich dem Gewünschten am ehesten entsprechende Regelungen zu ersetzen.
- 13.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Uncitral-Kaufrechtsabkommens vom 11. April 1980.